Geschäftsordnung der Kommission Praktisches Jahr (PJ)

Präambel

Die Kommission Praktisches Jahr ist ein beratendes Gremium des Dekanats an der Medizinischen Fakultät Bonn. Rechtliche Grundlage des Gremiums ist § 10 Abs. 2 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (vom 15.03.2022). Die Fakultätsordnung regelt die Zusammensetzung und Organisation der Kommission Praktisches Jahr.
Die Geschäftsordnung der Kommission Praktisches Jahr regelt die Themen, die Gegenstand der Sitzungen sind und über die abgestimmt werden muss. Sie definiert die Kriterien, anhand derer über Anträge entschieden wird, so dass jedes stimmberechtigte Mitglied eine Grundlage und einen Ermessenspielraum für die Entscheidung hat. In der Geschäftsordnung Kommission Praktisches Jahr zeichnet sich eine langfristige Strategie der Medizinischen Fakultät Bonn ab.

1. Allgemeine Bestimmungen Praktisches Jahr

1.1 Das Praktische Jahr ist der letzte Abschnitt des Medizinstudiums, der nach dem Bestehen des schriftlichen Zweiten Staatsexamens (M2) beginnt. Die Studierenden erhalten eine praktische Ausbildung von insgesamt zwölf Monaten, welche in drei Tertiale mit jeweils sechzehn Wochen gegliedert ist. Die Tertiale verteilen sich auf die Pflichtfächer Chirurgie und Innere Medizin sowie einem Wahlfach (vgl. § 3 Abs. 1 ÄAppO). Nach dem PJ findet die mündlich-praktische Staatsexamensprüfung (M3) statt, womit das Studium abgeschlossen wird. Prüfungsorte der M3-Prüfungen sind alle Kliniken am Universitätsklinikum Bonn sowie alle Lehrkrankenhäuser der Universität Bonn, die PJ-Studierende ausbilden.

1.2 Gemäß § 3 Abs. 2 ÄAppO gilt die PJ-Mobilität, wonach die Ausbildungsorte der Tertiale für Studierende frei wählbar sind. Das PJ kann in den Kliniken des Universitätsklinikums Bonn, an Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen der Universität Bonn sowie an Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten in Deutschland und im Ausland stattfinden.

1.3 Das Ziel des PJs ist die Vorbereitung auf die selbstständige ärztliche Tätigkeit sowie die Vertiefung und Ausübung des erlernten Wissens. Unter Anleitung und Begleitung von den auszubildenden Ärzt:innen werden Studierende in den praktischen Betrieb integriert. Die Lehrstuhlinhaber:innen und PJ-Beauftragten der Kliniken und der Institute sind für die PJ-Ausbildung verantwortlich. Die allgemeinen Ausbildungsinhalte, die Rahmenbedingungen des PJs und die aktuellen Ausbildungsorte an der Universität Bonn sind in den PJ-Richtlinien der Universität Bonn aufgeführt. Die Richtlinien sind in der jeweils geltenden Fassung online auf der Website der Medizinischen Fakultät abrufbar: https://www.medfak.uni-bonn.de/de/studium-lehre/beratung-und-service/humanmedizin/praktisches-jahr/praktisches_jahr#hmpj_ipj-richtlinien.

1.4 Die Universität Bonn vergibt PJ-Plätze an den eigenen Ausbildungsstandorten ausschließlich über das bundesweite PJ-Portal: https://www.pj-portal.de/.

2. Allgemeine Bestimmungen Kommission Praktisches Jahr

2.1 Zusammensetzung

Die Prodekanin/der Prodekan für Lehre und Studium ist Vorsitzende(r) der Kommission Praktisches Jahr (im Folgenden: PJ-Kommission). Die Mitglieder der PJ-Kommission werden durch das Dekanat nach Statusgruppen getrennt benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit anderer Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die oder der Vorsitzende wird vertreten durch die stellvertretende Prodekanin oder den stellvertretenden Prodekan für Studium und Lehre. Es werden elf bis maximal fünfzehn Mitglieder gewählt.
Der oder die Vorsitzende kann bei Bedarf zu spezifischen Fragestellungen externe Expertise zu den Sitzungen heranziehen. Als Gäste können Antragstellende eingeladen werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Studiendekanats sind ständiger Gast der Kommissions-Sitzungen.

2.2 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Alle ordentlich gewählten Mitglieder der PJ-Kommission sind stimmberechtigt. Die PJ-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (vgl. § 10 Abs. 7 Fakultätsordnung). Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

2.3 Einladung und Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der PJ-Kommission ein und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Terminen ein. In der Regel tagt das Gremium zweimal jährlich.

2.4 Protokoll

Die PJ-Kommission tagt nicht öffentlich. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches im Anschluss genehmigt werden muss. Die Genehmigung des Protokolls kann in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren erfolgen. Die oder der Vorsitzende stellt die Protokolle in den Dekanatssitzungen vor. Das Dekanat fasst die Beschlüsse aus dem beratenden Gremium PJ-Kommission.

2.5 Zuständigkeit

Das PJ-Büro des Studiendekanats ist für die Beratung der Antragsteller, für die Vorbereitung, Durchführung und Protokollerstellung der Sitzungen zuständig. Die Dekanatsbeschlüsse zu den PJ-Kommissionsitzungen werden durch das PJ-Büro umgesetzt.

3. Aufgaben PJ-Kommission

3.1 Die PJ-Kommission hat die Aufgabe, Themen zu besprechen, die Auswirkungen auf die Struktur und die Rahmenbedingungen des Praktischen Jahres an der Medizinischen Fakultät Bonn haben, über diese abzustimmen und Empfehlungen an das Dekanat zu formulieren. Sie hat eine beratende Funktion für das Dekanat. In der PJ-Kommission werden auch inhaltliche Impulse vorgestellt und besprochen.

3.2 Es werden insbesondere folgende Anträge zu den Ausbildungsorten besprochen und zur Abstimmung gebracht:

» Antrag einer Klinik für die Aufnahme als Lehrkrankenhaus der Universität Bonn (neue Kooperation)
» Antrag eines Fachbereichs am Universitätsklinikum Bonn zur Ausbildung im PJ (neues Wahlfach/neues Wahltertial)
» Antrag eines Fachbereichs am Lehrkrankenhaus zur Ausbildung im PJ (neues Wahltertial)
» Antrag eines Fachbereichs am Universitätsklinikum Bonn zur Einbindung von Lehrpraxen (ambulante Rotation)
» Kündigung einer Klinik als Lehrkrankenhaus der Universität Bonn
» Kündigung eines Fachbereichs zur Ausbildung im PJ
» Wesentliche Änderungen des Platzangebots der PJ-Plätze (geringfügige Änderungen werden in Abstimmung mit der/dem PJ-Beauftragten geklärt und der PJ-Kommission berichtet)

3.2 Des Weiteren werden grundsätzliche Änderungen der PJ-Richtlinien besprochen und abgestimmt. Die PJ-Richtlinien gelten für alle Ausbildungsorte der Medizinischen Fakultät Bonn und sind Bestandteil der Verträge mit den Kooperationspartnern.

3.3 Außerdem sind Themen, die Auswirkungen auf die Qualitätssicherung, Transparenz und die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Bonn haben, durch die PJ-Kommission zu beraten. Beispiele hierfür sind: die Höhe der Aufwandsentschädigung an der Medizinischen Fakultät, der Umgang mit den Evaluationsergebnissen, wichtige Anpassungen der Musterverträge mit den Kooperationspartnern, PJ-Logbücher etc.

3.4 Die PJ-Kommission befasst sich mit der inhaltlichen Gestaltung des Studienabschnitts, dem Fortbildungsangebot und den Ausbildungsstrategien an der Medizinischen Fakultät Bonn.

4. Akkreditierung und Aufnahme neuer Lehrkrankenhäuser

4.1 Die PJ-Kommission berät über die Aufnahme weiterer Lehrkrankenhäuser und gewährleistet die Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards.

4.2 Die PJ-Kommission prüft und bewertet eingehende Anträge von Krankenhäusern auf Akkreditierung als Lehrkrankenhaus anhand definierter Qualitätskriterien. Neben den Hauptkriterien von mindestens 60 Betten jeweils in der Chirurgie und in der Inneren Medizin und der logbuchgesteuerten Ausbildung, welche in der Ärztlichen Approbationsordnung festgelegt sind, zählen diese für die Medizinische Fakultät Bonn relevanten Kriterien:

» Möglichkeiten zur praktischen Ausbildung in relevanten klinischen Bereichen
» Weiterbildungsbefugnis in den PJ-Fächern
» Fachliche und personelle Ausstattung
» Feste/r PJ-Koordinator:in (mind. 50% Stelle)
» Bereitstellung eines angemessenen Betreuungskonzepts für die Studierenden
» Einhaltung der geltenden Lehrstandards und des angemessenen Supervisionsniveaus
» Bereitschaft zur Erstellung von eigenen PJ-Logbüchern in Kooperation mit dem Studiendekanat (vor Vertragsschluss)
» Lehrdidaktische Weiterbildung der PJ-Verantwortlichen
» Aktive Teilnahme (als Dozent:in) an den allgemeinen PJ-Fortbildungen
» Angemessene Arbeitsplätze für die PJ-Studierenden
» Zugang zum Klinischen Arbeitsplatzsystem
» Klares Engagement für die Lehre

4.3 Nach erfolgreicher Evaluierung spricht die PJ-Kommission eine Empfehlung an das Dekanat aus, das über die endgültige Aufnahme entscheidet.

4.4 Die Akkreditierung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen.

5. Aufnahme neuer oder weiterer Wahlfächer

5.1 Die PJ-Kommission berät über die Aufnahme neuer oder weiterer Wahlfächer an den Universitätskliniken Bonn und an den Lehrkrankenhäusern der Universität Bonn.

5.2 Die PJ-Kommission prüft und bewertet eingehende Anträge von Ausbildungsorten anhand folgender Kriterien:

» Weiterbildungsbefugnis
» Fachliche und personelle Ausstattung
» Feste/r PJ-Koordinator:in (mind. 50% Stelle)
» Bei weiterem Wahlfach: Angebot-Nachfrage-Relation des Wahlfachs (Zahlen PJ-Portal)
» Bei neuem Wahlfach: Vorliegen eines PJ-Konzepts
» Klares Engagement für die Lehre

5.3 Nach erfolgreicher Evaluierung spricht die PJ-Kommission eine Empfehlung an das Dekanat aus, das über die endgültige Aufnahme entscheidet.

5.4 Die Akkreditierung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Dekanats in Kraft und gilt für alle künftigen Sitzungstermine der PJ-Kommission.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Dekanats und werden entsprechend kommuniziert.

(Stand: 31.03.2025)